



So stocke ich *JETZT SCHON* *MEINE RENTE AUF*

Unser Sparschwein schicken wir in den Ruhestand und stecken unsere Talerchen lieber in die gesetzliche Rentenkasse. Unsere Expertin erklärt, worauf es ankommt

Von Christine Künstle

Karina Mühlfarth (64)

Mädels, klärt euer Rentenkonto!

Immer wieder, wenn die Renteninformation ins Haus flatterte, hatte ich ein schlechtes Gewissen: Da war doch noch was, um das ich mich dringend kümmern musste ... Und zwar lagen der Rentenversicherung nicht alle Zeiten vor: Zwischen 19 und 35 habe ich die Fachhochschulreife nachgeholt, war danach selbstständig, wurde schwanger. Ich hatte schlichtweg kein Geld für die Rentenversicherung, hatte aber immerhin eine Lebensversicherung.

Im Herbst 2019 wollte ich es dann endlich in Angriff nehmen und einen Antrag auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung stellen. Das war aber nicht so einfach: Per E-Mail hatte ich keine Chance, einen Termin zu ergattern, da ich immer wieder aus dem System flog. Dann kam die Pandemie, und eine Terminvereinbarung war auch telefonisch möglich – mein Glück! Das klappte dann tatsächlich kurzfristig, und ich nahm sämtliche Unterlagen mit, die die Fehlzeiten betrafen: Zeugnisse, Geburtsurkunde vom Kind, Unterhaltszahlungen ...

Die Beratung war sehr nett, ganz anders, als mir das vorgestellt hatte. Ich musste nur die Unterlagen vorlegen, den Rest erledigte die Versicherungsangestellte. Meine ganzen Fehlzeiten brachten mir zwar nicht wirklich bedeutend mehr Geld, aber sie wurden im Nachhinein angerechnet. Beispielsweise wurden mir zehn Jahre Erziehungszeit für meinen Sohn anerkannt.

Das Beste: Ich hätte dadurch mit 63 in Rente gehen können, da ich durch die Kontenklärung die anrechenbaren Zeiten für einen früheren Renteneintritt erhöht habe. Zwar mit Abschlägen, aber immerhin, damit hätte ich bei meinem Werdegang im Leben nie gerechnet. Zwar bin ich mit 63 Jahren nicht in Rente gegangen, es ist aber ein sehr gutes Gefühl, vor meiner Regelaltersrente, vor 2026, dies jederzeit tun zu können. •



Wofür steht eigentlich der Begriff Rentenlücke?

Man spricht eigentlich von einer Rentenlücke, wenn es um die Differenz zwischen dem letzten Gehalt als Berufstätiger und der Summe, die man als gesetzliche Rente bezieht, geht. Diese Differenz soll so klein wie möglich sein, deshalb sollte man die gesetzliche Rente auch maximieren. Wir sprechen aber auch von Rentenlücken, wenn es um Fehlzeiten im Versicherungsverlauf geht. Die führen dazu, dass diese Zeiten nicht rentenrelevant sind, also nicht berücksichtigt werden.

Schritt für Schritt zur HÖHEREN RENTE

Lücken oder falsche Daten im Rentenkonto können bares Geld kosten. Denn das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für unsere spätere Rente

Wir klären unser Konto

Ganz wichtig ist es, mit der Rentenversicherung zu prüfen, ob wir Lücken haben. Denn wir haben Anspruch auf eine kostenlose Kontenklärung. Da erhalten wir Einblick in den Versicherungsverlauf und sehen, ob bei der Rentenberechnung alle Phasen unseres Erwerbslebens berücksichtigt wurden. Schulzeiten, Fachschule, Studienzeiten – mit oder ohne Abschluss –, Lehrzeiten. Immer alle Unterlagen chronologisch sortieren. Das gilt auch für Sozialversicherungsnachweise vom Arbeitgeber, von der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit usw.

Und für alle, die eine Scheidung hinter sich haben: Scheidungsurteil und die Unterlagen aus dem Verfahren unbedingt aufheben! Auch wenn wir sie am liebsten sofort vernichten würden. Denn wurde ein Versorgungsausgleich vereinbart, wird erst zum Schluss abgerechnet, das heißt zum Rentenbeginn. Ist es dann so weit, lassen wir alles noch mal von einem Rentenberater auf die Richtigkeit prüfen.

Was ist, wenn Nachweise fehlen?

Wir sind in der Bringschuld: Ist nicht alles belegt, sind wir für die Beschaffung zuständig. Fehlen Nachweise für Verdienst-, Krankheits- und Arbeitslosenzeiten, bekommen wir die eventuell über unsere Krankenkasse. Die reichen wir nach und stellen einen Antrag auf Neuberechnung unserer Rente.

Auf diese Zeiten kommt es an:

- ➔ Schul- und Hochschulzeiten: Sie können als sogenannte Anrechnungszeiten anerkannt werden, bringen aber keine Entgeltpunkte.
 - ➔ Fachschule: Der Besuch wird ebenfalls als Anrechnungszeit berücksichtigt und sogar mit Entgeltpunkten bewertet.
- Das Gleiche gilt für:
- ➔ Lehre
 - ➔ Berufstätigkeit
 - ➔ freiwillige Beiträge

- ➔ Mini-Job
- ➔ Wehr- und Zivildienst
- ➔ Freiwilliges Soziales Jahr
- ➔ Umschulung
- ➔ Kindererziehungszeit
- ➔ Pflege eines Angehörigen
- ➔ Zeiten mit Krankengeld
- ➔ Arbeitslosigkeit
- ➔ Zeiten mit Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Schlechtwetter- oder Winterausfallgeld
- ➔ Zeiten aus Versorgungsausgleich und Rentensplitting.

Wenn es um unsere gesetzliche Rente geht, weiß Rentenberaterin **Anke Voss** bestens Bescheid.
www.rentenberatung-voss.de



Das kann der digitale Rentenrechner

Seit ein paar Monaten ist der neue digitale Rentenrechner der Deutschen Rentenversicherung Bund online. **Unter www.rentenubersicht.de können wir mit wenigen Klicks einen Gesamtüberblick über unsere persönliche Altersvorsorge erhalten.** Neben der gesetzlichen Rente können wir auch die Höhe einer betrieblichen und privaten Altersvorsorge einsehen.

Mit welcher Rente kann ich eigentlich auf jeden Fall rechnen? Womit im besten Fall? Antworten liefert uns die Gesamtübersicht für jedes einzelne Altersvorsorge-

Produkt. So können wir Lücken rechtzeitig erkennen und schließen. **Wir können das Portal kostenlos nutzen**, die Mitteilung zur Renteninformation bekommen wir weiterhin mit der Post nach Hause geschickt.

Die Anmeldung erfolgt über die Online-Funktion des Personalausweises mit der dazugehörigen „AusweisApp2“ auf dem Smartphone. Bei Ausweisen, die nach 2017 ausgestellt worden sind, ist diese Online-Funktion automatisch aktiviert. Bei früher ausgestellten Ausweisen müssen wir die Aktivierung beantragen.

Nachzahlungen, Sonderzahlungen, freiwillige Beiträge

Mit Extra-Beiträgen können wir unsere gesetzliche Rente aufbessern oder überhaupt erst einen Rentenanspruch erwerben

WOFÜR SIND NACHZAHLUNGEN GUT?

Damit können wir potenzielle Rentenlücken schließen. Vorausgesetzt, wir stellen den Antrag bis zum 45. Geburtstag. Dann können wir freiwillig Beiträge für Ausbildungszeiten nachzahlen, in denen wir nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Diese Nachzahlungen sind für uns eine der wenigen Möglichkeiten, um im Nachhinein noch Rentenlücken zu stopfen. Möglich ist das aber nur für Ausbildungszeiten, die noch nicht für die Rente berücksichtigt werden. Dazu zählen der Besuch einer Schule, Fach- oder Hochschule sowie die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr. Versicherte können auch Beiträge für Ausbildungszeiten nachzahlen, die ab dem 17. Geburtstag länger als acht Jahre gedauert haben, also über den 25. Geburtstag hinaus. Haben wir jedoch bereits Beiträge gezahlt, können wir nachträglich nichts mehr draufzahlen. Es ist also nicht möglich, durch Nachzahlungen Rentenansprüche für Jahre zu verbessern, in denen wir schlecht verdient haben.

WER KANN SONDERZAHLUNGEN NUTZEN?

Wenn wir vor der Regelaltersgrenze eine Rente in Anspruch nehmen möchten, können wir ab 50 Ab-

schläge durch Zahlung von Beiträgen (teilweise) ausgleichen und so die spätere Rente erhöhen. Doppelt gut: Die Zahlungen sind steuerlich bis zu einem Höchstbetrag (aktuell 26 528 Euro) absetzbar. Neu seit 2023: Die Extra-Einzahlungen können wir zu 100 Prozent als Sonderausgaben bei der Steuer einreichen und absetzen! Denn die Extra-Zahlungen in die Rentenkasse zählen zu den sogenannten Vorsorgeaufwendungen.

Gut zu wissen: Eine Sonderzahlung verpflichtet uns nicht dazu, tatsächlich früher in Rente zu gehen. Haben wir es uns anders überlegt, können wir auch über den geplanten Rentenbeginn hinaus arbeiten. In diesem Fall erhöht die Sonderzahlung dann einfach unsere Rente. Eine Rückzahlung einer einmal geleisteten Sonderzahlung ist jedoch nicht möglich.

Extra-Tipp: Auf www.test.de können wir in einer Tabelle mit verschiedenen Bruttoverdiensten sehen, wie viel wir an die Rentenkasse zahlen sollten, damit wir die maximale Steuerersparnis haben.

WER KANN FREIWILLIGE BEITRÄGE ZAHLEN?

Wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist, noch keine Altersvollrente bezieht und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich bei der Deutschen

Rentenversicherung freiwillig versichern. Dies gilt zum Beispiel für Selbstständige, Freiberufler oder nicht erwerbstätige Erwachsene, wie etwa Hausfrauen. Und auch Deutsche mit Wohnsitz im Ausland sind dazu berechtigt, freiwillige Einzahlungen zu leisten.

Checkliste

Vom Antragstellen über das Einzahlen bis hin zur Steuerentlastung:

1. Um freiwillige Beiträge leisten zu können, müssen wir einen Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen (Formular V0060).
2. Freiwillige Beiträge können wir z. B. monatlich zahlen. Die Höhe legen wir im Vorfeld fest: 2023 mindestens 96,72 Euro und höchstens 1357,80 Euro im Monat. Für einen Entgeltpunkt auf unserem Rentenkonto müssen wir 8024,41 Euro einzahlen. Dafür würden wir ab Juli 2023 37,60 Euro monatlich mehr Rente bekommen.
3. Die Höhe der Beiträge können wir für die Zukunft jederzeit ändern. Oder die freiwillige Versicherung auch ganz beenden, wenn wir uns für eine andere Vorsorge entscheiden sollten.
4. Bis zum 31. März des Folgejahres können wir für das vorausgegangene Jahr einzahlen.
5. Freiwillige Beiträge machen wir als Altersvorsorgeaufwendungen in unserer Steuererklärung geltend.

Der Trick mit der 99%-Teilrente

Haben wir die Regelaltersgrenze überschritten, können wir keine freiwilligen Rentenbeiträge mehr zahlen, um unsere eigene Rente zu erhöhen oder die Vorsorge für unseren Partner zu verbessern. Aber es gibt einen Trick: Wir beantragen die 99-Prozent-Teilrente (auf dem Rechtsweg erstritten gibt es sogar die 99,99-Prozent-Teilrente, die DRV kann diese 99,99 Prozent aber technisch immer noch nicht umsetzen ...). Und so können wir weiterhin unsere Rente aufstocken. **Dies kann beispielsweise für pflegende Angehörige interessant sein, die schon in Rente sind.** So können sie mit den zusätzlichen Rentenbeiträgen ihren Rentenanspruch erhöhen.

FOTO: AMIN AKHTAR

Hier finden wir Unterstützung von Profis

www.deutscherentenversicherung.de
Deutsche Rentenversicherung,
Telefon: 0800/10 00 48 00

www.rentenberater.de
Beim Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Auswahl unter Profis in unserer Nähe.